

Integrationsvereinbarung neu (Stand: Mai 2011)

Modul 1: Nachweis von Deutschkenntnissen auf A2-Niveau

Betroffene sind InhaberInnen v - rwr-Karte + (nicht alle!)

- Niederlassungsbewilligung
- Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit
- Niederlassungsbewilligung Anghörige/r
- Aufenthaltstitel Familienangehörige/r

Ausnahmen für Unmündige und bei Unzumutbarkeit aufgrund des Gesundheitszustands (Amtsarzt)

Erfüllungspflicht: 2 Jahre ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitel (Verlängerung um jeweils max. 12 Monate aufgrund persönlicher Umstände möglich)

Erfüllung durch

- Besuch von Integrationskurs und Nachweis des ÖIF
- allgemein anerkannter Nachweis (z.B. ÖSD)
- Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife (...) oder einem Abschluss einer BMS entspricht
- Rot-Weiß-Rot-Karte gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 besitzt

Übergangsbestimmungen:

Ende der Erfüllungsfrist für Altfälle ist der 30.6.2013 (bzw. 30.6.2014, wenn Alphabetisierungsbedarf bescheinigt war), spätestens aber 5 Jahre ab Beginn der Erfüllungsfrist

Kostenrückerstattung: 50% der Kurskosten (bis zu einem Höchstsatz) bei Erfüllung innerhalb von 18 Monaten, nur wenn der Kurs mit der Prüfung des ÖIF abgeschlossen wird (für Personen, die vor dem 1.7.2011 in IV eingetreten sind: Kostenrückerstattung auch bei ÖSD-Prüfung möglich)

Sanktionen: Verwaltungsstrafe, Ausweisung

Modul 2: Nachweis von Deutschkenntnissen auf B1-Niveau

erforderlich bei Stellung eines Antrags (nach frühestens 5 Jahren Aufenthalt in Österreich) auf

- Daueraufenthaltstitel EG
- Daueraufenthaltstitel Familienangehörige/r
- Erteilung der österreichischen Staatsbürgerschaft

Ausnahmen für Minderjährige vor Beginn der Schulpflicht und bei Unzumutbarkeit aufgrund des Gesundheitszustands (Amtsarzt)

Erfüllung durch:

- ÖIF-Nachweis über Deutschkenntnisse (DTZ)
- allgemein anerkannter Nachweis
- Besuch einer Primarschule
- Besuch einer Sekundarschule und positive Deutschnote
- 5 Jahre Pflichtschule in Österreich und positive Deutschnote oder 9. Schulstufe positive Deutschnote
- positive Deutschnote an ausländischer Schule
- Lehrabschlussprüfung

kein Kostenersatz für Kursbesuch bzw. Prüfung

keine Übergangsfristen für Erfüllung von Modul 2 für Daueraufenthalt

bei Staatsbürgerschaft: Übergangsfrist für Verfahren, die vor dem 1.7.2011 eingeleitet wurden: diese werden nach „alten Voraussetzungen“, also A2, behandelt

keine Sanktionen, aber keine Erteilung von Daueraufenthaltstitel (Nicht-Erfüllung führt nicht zu Verwaltungsstrafen oder Ausweisung, sondern zur Nicht-Erteilung des Daueraufenthaltstitels – damit verknüpft sind aber wesentliche Rechte und Sozialleistungen, von denen die ZuwandererInnen dann de facto ausgeschlossen bleiben)

Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen/Fallbeispiele

Person A – Zuwanderung nach dem 1.7.2011

muss innerhalb von 2 Jahren Deutschkenntnisse auf A2-Niveau nachweisen
wenn ein Kurs besucht wird und grundsätzlich Anspruch auf teilweise Kostenrückerstattung besteht (Gutschein), muss dieser Kurs mit der Prüfung des ÖIF (wird zukünftig zentral vom ÖIF abgenommen) abgeschlossen werden
muss bei Antrag auf Daueraufenthalt (frühestens 2016 möglich) Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachweisen

Person B – Zuwanderung Juni 2008, IV bereits erfüllt

hat A2-Niveau bereits nachgewiesen
muss bei Antrag auf Daueraufenthalt (frühestens 2013 möglich) Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachweisen

Person C – Zuwanderung Jänner 2011, IV noch nicht erfüllt (Kursbesuch begonnen)

muss bis spätestens 30.6.2013 A2-Niveau nachweisen
Kostenrückerstattung lt. ausgestellttem Gutschein (Ablauffrist beachten) möglich, auch bei Abschluss mit ÖSD-Prüfung
muss bei Antrag auf Daueraufenthalt (frühestens 2016 möglich) Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachweisen

Person D – Zuwanderung Jänner 2009, IV noch nicht erfüllt

muss bis spätestens 30.6.2013 A2 Niveau nachweisen, kein Kostenzuschuss des Bundes ist möglich, daher im Prinzip (finanziell) egal, welche Prüfung gemacht wird
muss bei Antrag auf Daueraufenthalt (frühestens 2016 möglich) Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachweisen

Person E – Zuwanderung Jänner 2008, IV noch nicht erfüllt

muss bis spätestens Jänner 2012 (?wenn kein Alphabetisierungsbedarf) bzw. Jänner 2013 (?wenn Alphabetisierungsbedarf) A2-Niveau nachweisen, kein Kostenzuschuss des Bundes ist möglich, daher (finanziell) egal, welche Prüfung gemacht wird
muss bei Antrag auf Daueraufenthalt (frühestens 2016 möglich) Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachweisen

Person F – Zuwanderung 2000

nicht IV-pflichtig
möchte die Staatsbürgerschaft beantragen:
bei Antragstellung vor dem 1.7.2011: Nachweis von Deutschkenntnissen auf A2-Niveau
bei Antragstellung nach dem 1.7.2011: Nachweis von Deutschkenntnissen auf B1-Niveau

wenn IV vor dem 1.7.2009 eingegangen wurde, können sowieso (auch lt. IV alt) keine Kosten rückerstattet werden → völlig egal, mit welcher Prüfung die IV erfüllt wird

wenn IV zwischen dem 1.7.2009 und dem 1.7.2011 eingegangen wurde, können noch (je nach Ausstellungsdatum des Gutscheins) Kosten rückerstattet werden, hierfür werden ÖSD und ÖIF-Prüfung anerkannt

wenn IV nach dem 1.7.2011 eingegangen wird, muss ÖIF-Test gemacht werden, wenn Kosten rückerstattet werden sollen